

## **Entschließung des Ausschusses der Regionen zu den Bedrohungen für den grenzfreien Schengen-Raum der EU**

beschlossen am 11.02.2016 vom Plenum des Ausschusses der Regionen

Der Europäische Ausschuss der Regionen

- in Anbetracht der aktuellen außergewöhnlichen Migrationssituation;
  - unter Hinweis auf das in Artikel 3 EUV und Artikel 67 AEUV festgeschriebene Ziel, den Bürgerinnen und Bürgern der Union einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ohne Binnengrenzen zu bieten;
  - unter Hinweis auf das in Artikel 18 der EU-Grundrechtecharta verankerte Recht auf Asyl sowie auf die einschlägigen nationalen und internationalen Verpflichtungen der EU-Mitgliedstaaten;
1. verweist darauf, dass das Schengener Übereinkommen über den freien Personenverkehr, das gegenwärtig 26 Länder, darunter 22 EU-Mitgliedstaaten umfasst, eine der erfolgreichsten Säulen im Aufbau der Europäischen Union darstellt. Das in die EU-Verträge aufgenommene Schengener Übereinkommen ist untrennbar mit dem Binnenmarkt verknüpft und ein wesentlicher Bestandteil der vier Freiheiten – des freien Verkehrs von Waren, Dienstleistungen, Personen und Kapital – innerhalb der Europäischen Union;
  2. weist darauf hin, dass diese Freiheiten und die Abschaffung der Binnengrenzen zentrale Errungenschaften der europäischen Integration sind, die nicht nur erhebliche wirtschaftliche, soziale und territoriale Auswirkungen, sondern für die EU und ihre Bürger auch einen hohen symbolischen Wert haben, da sie unmittelbar mit dem Projekt einer noch engeren Union der Völker Europas verbunden sind;
  3. betont, dass offenen Binnengrenzen das Rückgrat der europäischen Wirtschaft sind. Da sich der Handel zwischen den EU-Mitgliedstaaten wertmäßig auf 2 800 Milliarden EUR beläuft und 1,7 Millionen Grenzgänger sowie jährlich 57 Millionen grenzüberschreitende Straßenverkehrsbewegungen umfasst, betont der AdR, dass sich eine Änderung der Voraussetzungen für Mobilität und Austausch innerhalb des Schengen-Raums erheblich auf Beschäftigungen und Investitionen in vielen europäischen Ländern auswirken würde. Unterstreicht, dass ein EU-Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ohne Binnengrenzen von dem angemessenen und gemeinsamen Schutz der Außengrenzen des Raumes abhängig ist;
  4. betont, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in der gesamten Europäischen Union vom Wegfall der Binnengrenzen profitieren, was die wirtschaftliche Entwicklung, den sozialen und kulturellen Austausch, die grenzübergreifende Zusammenarbeit und der Europäischen Verbände für territoriale Zusammenarbeit angeht;
  5. unterstreicht, dass die Anwendung der Einschränkungsklauseln des Übereinkommens von Schengen und die sich daraus ergebende Beschränkung der Freizügigkeit besonders negative Folgen für die wichtigsten Ziele grenzübergreifender Kooperationsprojekte hätte;

6. erkennt die gewaltige Herausforderung für die EU und ihre Mitgliedstaaten sowie für ihre Regionen, Städte und Gemeinden an, die aus der großen Zahl der internationalen Schutz benötigenden Flüchtlinge sowie der Wirtschaftsmigranten, die eine irreguläre Einreise in die EU anstreben, resultiert; hält es für notwendig sicherzustellen, dass die Einreise in die EU legal und mit einer strikten, raschen und wirksamen Registrierung erfolgt, und meint, dass mehr Mittel für die Sicherung der EU-Außengrenzen und die Gewährleistung einer rechtlich geordneten Einreise der Menschen in die EU bereitgestellt werden müssen; stellt auch fest, dass es außerdem umfassender Anstrengungen und Reformen bedarf um sicherzustellen, dass die nach Europa kommenden Migranten Arbeit aufnehmen und integriert werden können;  
unterstreicht, dass die Kontrollen an den Außengrenzen des Schengen-Raumes im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten gegenüber Flüchtlingen sowie der EU-Grundrechtecharta – einschließlich des Rechts auf Wahrung der menschlichen Würde und des Diskriminierungsverbotes – durchgeführt werden müssen;
7. stellt fest, dass die aktuellen Probleme im Schengen-System teilweise auf einen Mangel an Koordinierung und Mitteln zur Bewältigung der großen Zahl der ankommenden Flüchtlinge und Migranten, sowie auf die unzureichende Einbeziehung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zurückzuführen sind;
8. betont, dass der Schutz der Werte des Schengener Übereinkommens und die Wahrung der Stabilität des Schengen-Raums oberste Priorität haben; betont, dass es darüber hinaus nötig ist, die Kontrolle über die EU-Außengrenzen wiederherzustellen und die Grenzmanagementkapazitäten zu verstärken; betont, dass unverzüglich Maßnahmen ergriffen werden müssen, um ein System aufzubauen, mit dem die Bewegung der irregulären Migranten im Schengen-Raum verfolgt werden können, damit diese nicht aus dem Blickfeld der zuständigen Stellen verschwinden; stellt fest, dass die Rückführung der Asylsuchenden, deren Antrag abgelehnt wurde, sowie ihre Wiederaufnahme in ihren Herkunftsländern beschleunigt werden sollte;
9. betont, dass diese Herausforderung gemeinsame Lösungen auf der Grundlage der solidarischen Zusammenarbeit zwischen sämtlichen Regierungs- und Verwaltungsebenen erfordert, denn unkoordinierte politische Antworten wirken sich gravierend auf andere Mitgliedstaaten und ihre Regionen und Städte aus, verschärfen die Gesamtprobleme und erschüttern das bereits beeinträchtigte Vertrauen der Bürger;  
unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass Schuldzuweisungen an einzelne Länder oder Institutionen wegen der gegenwärtigen Situation und das Androhen des Ausschlusses von Mitgliedern des Schengen-Raumes nicht zu einer dauerhaften Lösung beitragen und einen gefährlichen Präzedenzfall mit langfristigen extrem schädlichen Folgen für die europäische Einigung schaffen könnten; stellt darüber hinaus fest, dass der Ausschluss eines Mitgliedstaates derzeit im Schengener Übereinkommen nicht vorgesehen ist;
10. äußert seine tiefe Besorgnis über die fortdauernden Schwierigkeiten bei der Durchführung gemeinsam vereinbarter Bestimmungen gemäß den EU-Verträgen, was den Schutz der Außengrenzen, verstärkte Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung der illegalen Einwanderung und des Menschenhandels, wirksame Rückkehrmaßnahmen, gemeinsame Standards für die Aufnahme und Registrierung von Flüchtlingen und Asylsuchenden sowie die Umsetzung einer gemeinsamen Migrationspolitik angeht;

11. ist überzeugt, dass die Gefährdung des politischen, wirtschaftlichen und sozialen Erfolgs von Schengen durch die dauerhafte Wiedereinführung von Grenzkontrollen nicht die Antwort auf den Wunsch der EU-Bürger nach mehr Sicherheit und Schutz ihres Lebensstandards sein kann; hält es gleichzeitig für äußerst wichtig, den Bürgerinnen und Bürgern rasche, konkrete und verantwortungsvolle Antworten zu geben;
12. ruft daher die EU-Mitgliedstaaten sowie die Organe und Einrichtungen der EU auf, rasch eine konstruktive Haltung einzunehmen, der Versuchung, vereinfachende Lösungen zu versprechen, zu widerstehen und die Risiken und Vorteile alternativer Lösungen für die derzeitigen komplexen Probleme sorgfältig zu analysieren und dabei eng mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zusammenzuarbeiten und den Bürgerinnen und Bürgern zu erklären, wie sich die Wiedereinführung von Grenzen auf ihren Alltag auswirkt; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass Grenzkontrollen im Falle einer schwerwiegenden Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder inneren Sicherheit vorübergehend für eine Dauer von höchstens zwei Jahren wiedereingeführt werden können;
13. betont, dass dringend ein gemeinsames, nachhaltiges und ehrgeiziges europäisches Konzept entwickelt werden muss, um das Grenzmanagement an den Außengrenzen Europas zu gewährleisten und die Sicherheit des inneren Schengen-Raumes der Freizügigkeit zu wahren; ruft daher alle Beteiligten auf, klare Fahrpläne und Zeitpläne für kurz- und langfristige Lösungen aufzustellen, und betont dabei die Notwendigkeit klarzustellen, was geteilte Verantwortung und auf Solidarität basierende Maßnahmen bedeuten, wobei den Erwartungen, den Bedürfnissen und der Integrationsfähigkeit der einzelnen Länder, Regionen und lokalen Gebietskörperschaften sowie die Migranten Rechnung zu tragen ist;
14. unterstützt in diesem Zusammenhang die Erstellung einer gemeinsamen EU-Liste sicherer Herkunftsstaaten, die gemäß den Kriterien der Asylverfahrensrichtlinien und unter uneingeschränkter Wahrung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung eine beschleunigte Bearbeitung des Asylanträge von Bürgern als „sicher“ geltender Länder ermöglicht, anstelle nicht miteinander abgestimmter nationaler Listen, die die Gefahr mit sich bringen, dass eine Art Wettlauf um die niedrigsten Anerkennungsraten einsetzt;